

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1982	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2031	28. 7. 1982	Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministers	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351)	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361)	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362)	520
223		Berichtigungs der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373)	520
75	29. 7. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung	520
77	3. 8. 1982	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich	524

2031

**Verordnung
über die zuständige Stelle für die förmliche
Verpflichtung nichtbeamteter Personen
nach dem Verpflichtungsgesetz
im Geschäftsbereich des Justizministers
Vom 28. Juli 1982**

Aufgrund des § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 28. Januar 1975 (GV. NW. S. 158), geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1976 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes obliegen:

1. den Rechtsanwaltskammern, den Notarkammern und den Notaren für die bei ihnen Beschäftigten,
2. bei Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern den Leitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften jeweils für ihren Geschäftsbereich,
3. im übrigen den Leitern der Behörden und Einrichtungen jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 490) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juli 1982

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Donnepp

- GV. NW. 1982 S. 520.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351)

In § 27 Abs. 2 Satz 3 muß nach dem Wort „Kolloquium“ und vor dem Wort „bereits“ das Wort „auch“ eingefügt werden.

- GV. NW. 1982 S. 520.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361)

In der Überschrift zu § 2 muß es richtig heißen:
studiengangbezogene

- GV. NW. 1982 S. 520.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362)

In der Überschrift zu § 2 muß es richtig heißen:
studiengangbezogene

- GV. NW. 1982 S. 520.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373)

In Anlage 1 muß es in der Parenthese richtig heißen:
- Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung -

- GV. NW. 1982 S. 520.

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Überwachungsverordnung
zur Wärmeschutzverordnung
Vom 29. Juli 1982**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701), und des § 1 der Verordnung zur Wärmeschutzverordnung und zur Heizungsanlagen-Verordnung vom 13. März 1979 (GV. NW. S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr verordnet:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 und 3 der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung - WärmeschutzÜVO - vom 1. Februar 1978 (GV. NW. S. 28), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1979 (GV. NW. S. 808), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Rechtzeitig vor der Schlußabnahme des Gebäudes und als deren Voraussetzung hat der Bauherr der unteren Bauaufsichtsbehörde

1. eine Zusammenstellung über die Bauart, die Wärmedurchgangskoeffizienten und Flächen der für den Wärmeschutz maßgebenden Bauteile und

2. einen rechnerischen Nachweis über die Begrenzung der Transmissionswärmeverluste entsprechend den Anlagen zur Wärmeschutzverordnung

vorzulegen. Die Zusammenstellung und der rechnerische Nachweis müssen vom Entwurfsverfasser mit Tagesangabe durch Unterschrift anerkannt sein und mindestens die Angaben enthalten, die in dem als Anlage 2 zu dieser Verordnung bekanntgemachten Muster beschrieben sind.

Anlage 2

(3) Die Überprüfung der Nachweise nach Absatz 2 durch die untere Bauaufsichtsbehörde kann sich auf Stichproben beschränken. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, daß die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung anders nachgewiesen wird, wenn der Bauherr die Nachweise nach Absatz 2 nicht beibringen kann oder es sich um ein Fertighaus handelt.“

2. In § 5 Nr. 2 WärmeschutzÜVO werden die Worte „oder Unternehmer“ gestrichen.

3. Die Anlagen 2, 3 und 4 der WärmeschutzÜVO werden durch die Anlage 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1982

Der Minister
für Landes- und Stadtentwicklung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Christoph Zöpel

Wärmeschutznachweis

Anlage 2 der WärmeschutzÜVO

Bauvorhaben:		Es handelt sich um ein Gebäude mit normalen Innentemperaturen mit niedrigen Innentemperaturen für Sport- oder Versammlungszwecke		Bauherr:	Entwurfsverfasser:	
Zusammenstellung der wärmeschützenden Bauteile Rechnerischer Nachweis						
Zeile	1	2	3	4	5	6
Bauteil	Beschreibung (Baustoffschichten von innen nach außen, ihre Dicken und Rohdichten)	Flächenbezogene Masse in kg/m^2	Wärmedurchgangskoeffizient in $\text{W/m}^2\text{K}$	Fläche in m^2	Nachweis nach Anlage 1 Nr. 2 der WärmeschutzV	Gebäudegrundriß: Länge= m $k_{m,W+F} =$ Tiefe= m $\text{W/m}^2\text{K}$ Bei Reihen- oder Doppelhaus (zusätzl.): Flächenverhältnis <u>seitl. Außenwände</u> <u>Gebäudetrennwände</u> = ... Diese Angaben erübrigen sich, falls der Nachweis nach Spalte 6 der Rückseite geführt wird.
Außenwand						
Fenster						
1						
2						

Fortsetzung auf der Rückseite !

1	2	3	4	5	6
Bauteil	Beschreibung (Baustoffschichten von innen nach außen, ihre Dicken und Rohdichten)	Flächenbezogene Masse in kg/m^2	Wärmedurchgangskoeffizient in $\text{W/m}^2\text{K}$	Fläche in m^2	Nachweis nach Anlage 1 Nr. 1 der WärmeschutzV
☐ Dach oder Dachdecke ☐ Decke zum Dachraum					Wärmeübertragende Umfassungsfläche = m^2 Beheiztes Bauwerksvolumen = m^3 $k_m = \dots\dots\dots \text{W/m}^2\text{K}$ Bei Reihen- oder Doppelaus: $k_{m,W+F} = \dots\dots\dots \text{W/m}^2\text{K}$ (zusätzlich angeben) Diese Angaben sowie die Bauteilflächen nach Spalte 5 dieser Seite erübrigen sich, falls der Nachweis nach Spalte 6 der Vorderseite geführt wird.
Decke nach unten gegen die Außenluft					
☐ Kellerdecke ☐ Fußboden, ☐ Wand gegen das Erdreich					
Decke, Wand gegen unbeheizten Raum					

Aufgestellt:

 Datum Unterschrift des Entwurfsverfassers

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich
Vom 3. August 1982**

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben am 4. März/14. Juli 1982 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. August 1982

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Kultusminister
Girgensohn

**Verwaltungsabkommen
über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes
Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich**

Zwischen

dem Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

wird gem. § 117 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verzeichnisses der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind, vom 22. März 1979 (Nds. GVBl. S. 102), und § 140 Abs. 2. des Wassergeset-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich, dessen Zonen III A und III B in das Land Niedersachsen hineinragen, und die Durchführung der dazu erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident Münster. Dieser handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Weser-Ems, soweit sich das Wasserschutzgebiet auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Hannover, den 4. März 1982

Für das Land Niedersachsen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Glupp

Düsseldorf, den 14. Juli 1982

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 524.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6688/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6688/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X